



Gemeinde Dierikon

Bau- und Zonenreglement

der

Einwohnergemeinde Dierikon

Ausgabe vom Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Planungsvorschriften	1
I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck.....	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
	Art. 3 Rechtscharakter	2
II.	Richtplanung	2
	Art. 4 Zuständigkeit kommunale.....	2
III.	Nutzungsplanung	2
1.	Gemeinsame Bestimmungen	2
2.	Bauziffern	3
	Art. 5 Berechnungsfaktor zur Ausnutzungsziffer gemäss § 9 PBV.....	3
3.	Bau- und Niveaulinien	3
4.	Zonenplan, Bau- und Zonenreglement	3
	Art. 6 Zoneneinteilung	4
	Art. 7 Etappierung der Bauzonen	5
	Art. 8 Dorfkernzone (D).....	5
	Art. 9 Schutzzone Schlössli Götzental (Sch)	6
	Art. 10 3-geschossige Wohnzone (W3a).....	7
	Art. 10a 3-geschossige Wohnzone (W3b).....	7
	Art. 10b Wohnzone C (W-C)	8
	Art. 11 2-geschossige Wohnzone (W3a / W2b)	8
	Art. 11a Geschäfts- und Wohnzone (GsW).....	8
	Art. 12 Arbeitszone (Ar1 / Ar2):	10
	Art. 12a Abstimmung Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone.....	11
	Art. 13 Verkaufsnutzungen in der Arbeitszone	12
	Art. 13a Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone	13
	Art. 14 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)	13
	Art. 15 Übriges Gebiet (ÜG).....	14
	Art. 16 Landwirtschaftszone (Lw)	14
	Art. 17 Naturobjekte (Hecken, markante Einzelbäume, Feldgehölze, Uferbestockung	14
	Art. 18 Empfindlichkeitsstufen, Lärmschutz.....	15
5.	Bebauungsplan	15
	Art. 19 Zuständigkeit Bebauungsplan.....	15

6.	Gestaltungsplan	15
	Art. 20 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen	16
7.	Planungszone	16
Teil B	Landumlegung und Grenzregulierung	17
Teil C	Übernahmepflicht, Entschädigungen, Beiträge	17
Teil D	Bauvorschriften	17
I.	Allgemeine Bestimmungen	17
II.	Erschliessung	17
	Art. 21 Abstellplätze für Fahrzeuge	17
	Art. 22 Ersatzabgabe	18
III.	Abstände	18
	Art. 23 Zusammenbau, Mehrlängenzuschlag	18
	Art. 24 Strassenabstände.....	18
IV.	Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe	19
	Art. 25 Ergänzende Höhenmasse, Dachgestaltung.....	19
V.	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	20
	Art. 26 Begrünung, Versiegelung	20
	Art. 27 Anpassung ans Gelände, Niveau des Untergeschosses	20
	Art. 28 Dachgestaltung.....	20
	Art. 29 Kulturobjekte	20
	Art. 30 Aufschüttungen von unverschmutztem Material	21
VI.	Sicherheit	22
VII.	Schutz der Gesundheit	22
	Art. 31 Treppen, Podeste	22
	Art. 32 Abstellplätze für Kehrrichtgebände	22
	Art. 33 Rücksicht auf Betagte und Behinderte.....	22
	Art. 34 Kinderspielplätze	23

	Art. 35 Kompostplätze, Hundeversäuberungsplätze.....	23
	Art. 36 Nebenräume und Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen	23
VIII.	Energie	23
IX.	Hochhäuser	24
X.	Einkaufszentren	24
XI.	Camping	24
XII.	Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	24
Teil E	Baubewilligung und Baukontrolle	25
Teil F	Rechtsschutz	25
	Art. 38 Beschwerderecht.....	25
Teil G	Aufsicht, Vollzug, Strafen	25
	Art. 39 Zuständige Behörde, Fachleute.....	25
	Art. 40 Gebühren	26
	Art. 41 Indexierte Angaben.....	26
	Art. 42 Ausnahmen, Wiederherstellun des gesetzmässigen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten	27
	Art. 43 Strafbestimmungen	27
Teil H	Schlussbestimmungen	28
	Art. 44 Hängige Gesuche.....	28
	Art. 45 Inkrafttreten	28
Anhang		29
	Schemaskizze Terrassenbauten in der 2-geschossigen Wohnzone W2 (Art. 11 Abs. 4)	29

Die Einwohnergemeinde Dierikon erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 1 sowie §§ 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgend PBG genannt) sowie auf die §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, folgendes Bau- und Zonenreglement:

Teil A Planungsvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG

§	1	Träger der Planung
§	2	Ziele und Grundsätze der Raumplanung
§	3	Zuweisung der Aufgaben
§	4	Raumplanungskommission
§	5	Nutzungsplanungskommission
§	6	Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 1

Zweck

- 1 Zweck des Bau- und Zonenreglementes ist eine haushälterische Nutzung des Bodens, der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, die Schaffung wohnlicher Siedlungen und der räumlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde.
- 2 Es regelt die Art und Weise der Überbauung und schafft die Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Einfügung der Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass die Bauten den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Bau- und Zonenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Seine Vorschriften finden Anwendung auf Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich An-, Um- und Aufbauten und Renovationen.
- 2 Die weitergehenden Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten. Neben der Baubewilligung sind die weiteren, für die Verwirklichung des Bauvorhabens erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Art. 3

Rechtscharakter

Die Vorschriften dieses Reglementes sind zwingend und können zwischen Privaten durch Vereinbarung weder abgeändert noch aufgehoben werden.

II.**Richtplanung**

Hinweis auf PBG

§	7	Kantonaler Richtplan
§	8	Regionale Richtpläne
§	9	Kommunale Richtpläne
§	10	Inhalt der Richtpläne
§	11	Verbindlichkeit der Richtpläne
§	12	Vorprüfung der Richtpläne
§	13	Verfahren für die Richtpläne
§	14	Anpassung der Richtpläne
§	40	Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Erschliessung)

Art. 4

Zuständigkeit kommunale Richtpläne

Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Sinne des PBG kommunale Richtpläne zu erlassen.

III.**Nutzungsplanung****1.****Gemeinsame Bestimmungen**

Hinweis auf PBG

§	15/16	Nutzungspläne und -vorschriften
§	17	Zuständigkeit
§	17a	Kant. Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften
§	18	Anordnungen des Regierungsrates
§	19	Vorprüfung
§	20	Genehmigungspflicht
§	21	Veröffentlichung
§	22	Anpassung

2. Bauziffern

Hinweis auf PBG

§	23	Zweck und Anwendungsbereich der Bauziffern
§	24	Ausnützungsziffer
§	25	Überbauungsziffer
§	26	Baumassenziffer
§	27	Grünflächenziffer
§	28	Versiegelungsanteil
§	29	Berechnungsweise

Art. 5

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 PBV

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) beträgt für alle Zonen 1,0.

3. Bau- und Niveaulinien

Hinweis auf PBG

§	30	Baulinien
§	31	Zweck und Bedeutung
§	32	Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen
§	33	Niveaulinien

4. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

Hinweis auf PBG

§	34	Regelungspflicht der Gemeinden
§	35	Zonenplan
§	36	Bau- und Zonenreglement
§	37	Ausnahmen
§	38	Zonenüberlagerungen
§	39	Bauzonen: Begriff und Unterteilung
§	40	Erschliessung der Bauzonen
§	41	Bauzonen für verdichtete Bauweise
§	42/43	Etappierung der Bauzonen
§	44-53	Bauzonenarten
§	54-59	Nichtbauzonen
§	60	Schutzzonen
§	61-64	Ortsplanungsverfahren

Art. 6

Zoneneinteilung

- 1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung eingeteilt:

Bauzonen**ES**

a)	Dorfkernzone	D	III
b)	Schutzzone Schlössli Götzental	Sch	III
c)	3-geschossige Wohnzone A	W3a	II / III
d)	3-geschossige Wohnzone B	W3b	II
e)	¹ Wohnzone C	W-C	II
f)	2-geschossige Wohnzone A	W2a	II
g)	2-geschossige Wohnzone B	W2b	II
h)	Geschäfts- und Wohnzone	GsW	II/III
i)	² Arbeitszone 1	Ar1	III
k)	³ Arbeitszone 2	Ar2	III
l)	Zone für öffentliche Zwecke	ÖZ	III
m)	⁴ Grünzone Gewässerraum	Gr-G	

Nichtbauzonen

n)	Übriges Gebiet	ÜG	III
o)	Landwirtschaftszone	Lw	III

Schutzzonen/Schutzobjekte

p)	erhaltenswerte Bauten	-	-
q)	Naturobjekte	-	-
r)	Schutzzone Steinbruch	-	-

- 2 Die Zonen sind im Zonenplan 1 : 2'000 festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- 3 Die im Zonenplan festgehaltenen Strassen, Strassenkorrekturen und Strassenprojekte haben orientierenden Charakter. Über ihre Verwirklichung ist nach Bedarf gestützt auf Strassen-, Baulinien-, Bebauungs- oder Gestaltungspläne sowie Strassenprojekte zu entscheiden, gegen welche in besonderen Verfahren Einsprache erhoben werden kann.

1 Eingefügt mit Änderung vom 13. September 2016

2 Eingefügt mit Änderung vom 18. September 2012

3 Eingefügt mit Änderung vom 18. September 2012

4 Eingefügt mit Änderung vom 13. September 2016

Art. 7Etappierung der
Bauzonen

- 1 Die Bauzonen werden im Sinne von § 42 PBG in zwei Bauetappen eingeteilt.
- 2 Bauzonen der 1. Bauetappe sind im Zonenplan voll ausgemalt. In ihnen kann im Rahmen der geltenden Vorschriften gebaut werden.
- 3 Grössere, zusammenhängende und unüberbaute oder nicht erschlossene Gebiete werden der Bauzone 2. Etappe zugeteilt. Sie sind im Zonenplan schraffiert angelegt.
- 4 Die Bauzonen der 2. Etappe werden vom Gemeinderat ganz oder teilweise in die 1. Etappe umgeteilt, wenn:
 - die übergeordnete Erschliessung sichergestellt ist
 - eine geordnete Überbauung, gute Gestaltung und zweckmässige Erschliessung des umzuteilenden Areals in einem Bauungs- oder Gestaltungsplan festgehalten sind. Bei grösseren Arealen kann der Gemeinderat spätere Etappen vorerhand auch als Richtpläne genehmigen.

Art. 8Dorfkernzone
D

- 1 Ziel der Dorfkernelwicklung ist es, die landschaftlichen und baulichen Eigenarten des alten Weilers zu wahren und mit Förderungsmassnahmen zu einem qualitativ gestaltetem, sozialen Kernbereich der Gemeinde aufzuwerten.
- 2 Gestattet sind Wohnungen, Büros, Ateliers, höchstens mässig störendes Kleingewerbe, Läden und öffentliche Bauten.

Einer durchmischten Nutzung der Bauten wird besondere Bedeutung beigemessen. Pro Grundstück dürfen die Arbeits- und Lager nutzflächen nur dann grösser als die Wohnnutzflächen sein, wenn sie auf einem öffentlichen oder kulturellen Interesse beruhen oder von einem heute im Dorf kern bestehenden Betrieb genutzt werden.
- 3 Die im Zonenplan speziell bezeichneten erhaltenswerten Bauten sind in ihren baulichen Eigenarten zu erhalten oder zumindest in der baulichen Aussengestaltung fach- und stilgerecht zu restaurieren.
- 4 Die übrigen Altbauten können unterhalten und renoviert werden. Für die Aussengestaltungen sind die baulichen Eigenarten des Altbaues und der Stellenwert im Ortsbild massgebend.

- 5 Abbrüche von Bauten und Bauteilen sind bewilligungspflichtig. Abbrüche dürfen in der Regel nur bewilligt werden, wenn das Neubauprojekt den baurechtlichen und baugestalterischen Anforderungen entspricht und vor Beginn der Abbrucharbeiten die Verwirklichung des Bauprojektes gesichert oder die Freihaltung im öffentlichen Interesse ist.
- 6 Ersatz- und Neubauten sind in einer qualitätsvollen Verbindung von ortsbildtypischen Eigenarten und zeitgenössischer architektonischer Gestaltung zu erstellen.
- 7 Wo kein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt, ist für die Erteilung der Baubewilligung folgendes Verfahren notwendig:
 - a) Baubewilligungspflichtige Vorhaben sind vor Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten dem Gemeinderat bekannt zu geben.
 - b) Der Gemeinderat legt das zulässige Bauvolumen sowie allfällige Schutz- und Gestaltungsanliegen im Rahmen der Bestimmungen von Abs. 1 bis 6 in einem Vorentscheid gemäss § 199 PBG fest, wobei maximal 3 Vollgeschosse nicht überschritten werden dürfen. Vor Erlass des Vorentscheides sind die Bauherrschaft, allfällig betroffene Dritte sowie die kantonale Denkmalpflege anzuhören.
 - c) Bei grösseren Bauvorhaben kann der Gemeinderat ein wettbewerbsähnliches Verfahren verlangen, bei dem mindestens 3 Projektentwürfe voneinander unabhängiger Projektverfasser erforderlich sind. Die kantonale Denkmalpflege ist an der Beurteilung dieser Projekte zu beteiligen.
 - d) Für die Erteilung der Baubewilligung durch den Gemeinderat ist die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erforderlich.

Art. 9

Schutzzone Schlössli
Götzentel
Sch

- 1 Die Schutzzone Schlössli Götzentel dient der Erhaltung des Schlösslis mit Nebenbauten sowie deren Umgebung.
- 2 Die im Zonenplan bezeichneten Gebäude sind in ihrer Substanz und optischer Erscheinung zu erhalten.
- 3 Für die Erteilung der Baubewilligung von baubewilligungspflichtigen Änderungen ist folgendes Verfahren notwendig:
 - a) Baubewilligungspflichtige Vorhaben sind vor Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten dem Gemeinderat bekannt zu geben.

- b) Der Gemeinderat legt das zulässige Bauvolumen sowie allfällige Schutz- und Gestaltungsanliegen in einem Vorentscheid gemäss § 199 PBG fest. Vor Erlass des Vorentscheides sind die Bauherrschaft, allfällig betroffene Dritte sowie die kantonale Denkmalpflege anzuhören.
- c) Für die Erteilung der Baubewilligung durch den Gemeinderat ist die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erforderlich.

Art. 10

3-geschossige
Wohnzone
W3a

- 1 Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende kleinere und mittlere Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Vollgeschosse:	max. 3
Ausnutzungsziffer	max. 0.45
Fassadenlänge:	
- bei 3 Vollgeschossen	max. 25 m
- bei weniger als 3 Vollgeschossen	max. 32 m

Art. 10a¹

3-geschossige
Wohnzone
W3b

- 1 Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende kleinere und mittlere Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Vollgeschosse:	max. 3
Ausnutzungsziffer:	max. 0.60
- 3 In der W3b darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden, der die gesamte Zone umfasst. Es gilt der Gestaltungsplanzuschlag gemäss Art. 20 Abs. 2 BZR. Für die Inanspruchnahme des Zuschlages mit Architekturwettbewerb sind mindestens 3 Projektentwürfe von voneinander unabhängigen Verfassern notwendig. Der Gemeinderat und allenfalls weitere von ihm bestimmte Stellen sind an der Durchführung und Jurierung zu beteiligen. Im Rahmen eines solchen Wettbewerbs können auf max. 50 % der bebauten Fläche max. 5 Vollgeschosse realisiert werden.

¹ Eingefügt mit Änderung vom 13. Dezember 2004

Art. 10b¹

Wohnzone C

- 1 In der Wohnzone C (W-C) sind Wohnungen und nicht störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Bürobetriebe gestattet.
- 2 Es darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden, welcher auf einem vorgängigen Konkurrenzverfahren beruht. Für das Konkurrenzverfahren sind mindestens 3 Projektentwürfe von voneinander unabhängigen Verfassern notwendig. Der Gemeinderat und allenfalls weitere von ihm bestimmte Stellen sind an der Durchführung und Jurierung zu beteiligen.
- 3 Im Gestaltungsplan sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Gestaltung eines guten städtebaulichen Überganges in Bezug und mit Rücksichtnahme auf die angrenzenden Quartiere,
 - die gute Eingliederung in die Umgebung und eine hohe Wohnqualität erreichen,
 - eine Erschliessung, welche die bestehenden Quartiere möglichst wenig tangiert,
 - die Aufwertung des Gewässerraumes des „Spechtenbaches“,
 - eine hohe Aussen- und Freiraumqualität (bezüglich Funktion und Gestaltung).
- 4 Für die Überbauungsziffer gilt eine Richtgrösse von 25 bis 30 % (ein Gestaltungsplanbonus ist ausgeschlossen). Die Firsthöhe beträgt maximal 16.5 m resp. nach erfolgter Gesamtrevision der Ortsplanung die Gesamthöhe maximal 16.0 m. Bei besonders gutem Erfüllen der Aspekte gemäss Abs. 3 kann der Gemeinderat auf max. 50 % der anrechenbaren Gebäudefläche um bis zu 6.0 m grössere Höhen zulassen, wobei sich die Richtgrösse Überbauungsziffer auf 20 bis 25 % reduziert.

Art. 112- geschossige
Wohnzone
W2a / W2b

- 1 Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende kleinere Büro- und Dienstleistungsbetriebe.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	W2a	W2b ²
Vollgeschosse max.:	2	2
Ausnützungsziffer max.:	0.25	0.45
Fassadenlänge max.:	25 m	25 m

1 Eingefügt mit Änderung vom 13. September 2016

2 Eingefügt mit Änderung vom 25. Mai 2010

Bei gut gestalteten Fassaden (Staffelungen usw.) kann der Gemeinderat grössere Fassadenlängen gestatten.

3¹ Wird zusätzlich zu 2 Vollgeschossen ein Dach- oder Attikageschoss realisiert, so darf das Untergeschoss talseits max. 1.50 m über das gewachsene Terrain herausragen und darf nicht sichtbar sein.

Terrassenbauten²

4 Terrassenbauten sind möglichst gut der Hangneigung anzupassen.

Sie sind nach max. 4 Stufen (ohne Dach- und Untergeschosse) zu unterbrechen. Folgende Stufen sind in der direkten Falllinie um mindestens eine Terrassenhausbreite seitlich zu verschieben und von der oberen Terrasse deutlich abzusetzen.

Mit Ausnahme der Untergeschosse sind übereinanderliegende Geschosse (inkl. Dach- oder Attikageschosse) mindestens 3.00 m zurückzusetzen.

Sie dürfen seitlich betrachtet an jeder Stelle nicht mit mehr als 2 Geschossen über das gewachsene oder tiefer gelegte Terrain herausragen. Die Beschränkung der maximalen Vollgeschossezahl und die Fassadenlänge gemäss Abs. 2 gelten für Terrassenbauten nicht.

Die Seitenfronten dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen. Die Terrassen, Brüstungen und Treppenanlagen sind stark zu begrünen. Jede Wohnung hat einen direkten seitlichen Gartenaustritt aufs natürliche Terrain aufzuweisen.

Art 11a

Geschäfts- und Wohnzone (GsW)

1 In der Geschäfts- und Wohnzone (GsW) sind Wohnungen, nicht oder mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Bürobetriebe gestattet.

2 Auf der Stammparzelle Nr. 164 (auch nach einer allfälligen untergeordneten Grenzmutation im südwestlichen Bereich) darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden, der

- eine besonders hohe Wohn- und Arbeitsplatzqualität sicherstellt und gegenseitige Beeinträchtigungen vermeidet,
- bezüglich Stellung, Konzeption und Grundrisse der Gebäude, auch für hinterliegende Quartiere, lärmschutzwirksam wird
- genügend Freiräume und Plätze für Bewohner und Beschäftigte abseits der Strasse freihaltet,

1 Änderung vom 25. Mai 2010

2 vgl. Skizze im Anhang dieses Reglementes

- eine ästhetische gute Fassadengestaltung zur Kantonstrasse hin sichert,
- die Einhaltung der Grenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II (ES II) für Wohnnutzungen und der Empfindlichkeitsstufe III (ES III) für die Arbeitsnutzungen sichert,
- die Parkierungen und Erschliessungen optimal löst,
- dem Risiko gemäss der Störfallverordnung Rechnung trägt und entsprechende Massnahmen umsetzt und
- mögliche Etappierungen aufzeigt.

3 Im Rahmen des Gestaltungsplanes darf wie folgt gebaut werden:

- maximale Firsthöhe: 15m,
für die Arbeitsnutzungen im EG im Bereich der Kantonsstrasse kann die Firsthöhe um bis zu 1.5m erhöht werden.
- In der Geschäfts- und Wohnzone werden die Nutzungsart und Dichte vom Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen festgesetzt.

4 Wird der Gestaltungsplan auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens erarbeitet, darf die Firsthöhe um 3m erhöht werden. Für dieses Konkurrenzverfahren sind mindestens drei Projektentwürfe von voneinander unabhängigen qualifizierten Verfassern erforderlich, wobei mindestens ein Projektverfasser von der Gemeinde bestimmt werden kann. Der Gemeinderat und allenfalls weitere von ihm bestimmte Stellen sind an der Vorbereitung, Durchführung und Jurierung der Projektentwürfe zu beteiligen. Die Kosten für das Konkurrenzverfahren gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft

5 Der Verkauf von Ware für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf, der vorwiegenden dem kommunalen Bedarf von Dierikon abdeckt, ist zulässig. Für die weitere Verkaufsnutzung sowie für die Fahrtenerzeugung von Arbeitsplatznutzungen gelten sinngemäss die Art. 12a und 13.

Arbeitszone
Ar1 / Ar2

Art. 12⁴ Arbeitszone (Ar1 / Ar2):

1 Die Arbeitszone dient in erster Linie gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie der Nutzung durch Dienstleistungsunternehmen. Die Zulässigkeit von Wohnungen richtet sich nach § 46 Abs. 3 PBG.

2 In der Arbeitszone 1 darf wie folgt gebaut werden:

1 Ersetzt und ergänzt mit der Änderung vom 18. September 2012 bisherige Artikel 12 und 13

Überbauungsziffer: max. 0.40

Fassadenhöhe: max. 9 m

Fassadenlänge: max. 60 m

Bei Fassadenhöhen über 7.50 m darf die Fassadenlänge, gemessen an der Nord- und Südfassade, 40 m nicht überschreiten.

- 3 In der Arbeitszone 2 werden die Gebäudelänge, die Höhe, die Überbauungsziffer, die Abstände usw. vom Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgesetzt.
- 4 Der Gemeinderat legt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten, Anlagen, Lager- und Umschlagplätze die erforderlichen Gestaltungs- und Bepflanzungsaufgaben fest. Dies gilt insbesondere dort, wo die Arbeitszone an eine andere Nutzungszone angrenzt oder gegen Wohnzonen exponiert liegt resp. gut einsichtig ist.
- 5 Wo dies nicht bereits in der übergeordneten Gesetzgebung vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat bei Neubaugebieten von mehr als 5'000 m² sowie bei grösseren baulichen Veränderungen bereits bebauter Areale von mehr als 10'000 m² Arealfläche einen Gestaltungs- oder Bebauungsplan verlangen.

Art. 12a¹ Abstimmung Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone

Abstimmung Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone

- 1 Nutzungen mit mehr als 15 Fahrten DTV² pro 100 m² realisierter Nutzfläche sind in der Arbeitszone nicht zulässig. Die zulässigen Verkaufsnutzungen gemäss Art. 13 sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Für bestehende Nutzungen gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG und Art. 13a.
- 2 Unter der realisierten Nutzfläche ist die anrechenbare Geschossfläche (aGF) gemäss §10 und 11 PBV sowie die Nettofläche gemäss §169 PBG zu verstehen. Bei der realisierten Nutzfläche von überhohen Räumen³ dürfen zusätzlich pro 3 m vollständig erreichter Raumhöhe entsprechende Geschosse mit berücksichtigt werden («virtuelle Geschosse»).
- 3 Bauten und Anlagen, welche einer UVP unterliegen oder in einem Bebauungsplanverfahren zu beurteilen sind, haben sich zudem an der Fahrtenregelung des Richtplans «Entwicklungsschwerpunkt Rontal / Luzern» auszurichten.

1 Ersetzt und ergänzt mit der Änderung vom 18. September 2012 bisherige Artikel 12 und 13

2 Durchschnittlicher Täglicher Verkehr an 7 Tagen

3 z.B. Gewerbehallen

Art. 13: Verkaufsnutzungen in der Arbeitszone

Verkaufsnutzungen in
der Arbeitszone

- 1 In den Arbeitszonen sind neue Verkaufsnutzungen mit Nettoflächen¹ von mehr als 200 m² pro Betrieb resp. Projekt nicht zulässig. Dies gilt auch für Nutzungen im Rahmen von Gestaltungs- oder Bebauungsplänen.
- 2 In Abweichung von Abs. 1 sind folgende neue Verkaufsnutzungen aller Art mit mehr als 200 m² Nettofläche pro Betrieb resp. Projekt zulässig:
 - a) In der Arbeitszone 1: Neue Verkaufsflächen für Waren für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf von total max. 600 m² Nettofläche insgesamt für die gesamte Arbeitszone 1. Wird diese Fläche in einem einzelnen Detailhandelsgeschäft realisiert, dürfen in diesem keine zusätzlichen Nettoflächen für andere Waren realisiert werden.
 - b) Am Standort Migros oder am Standort Möbel Märki Verteilzentrale: bestehende Nettoflächen und deren Erweiterung mit Produkten aus dem Angebot der Migros bis zu insgesamt (alt und neu) 2'000 m² Nettofläche.
 - c) Der Verkauf von am Ort produzierten Gütern (inkl. Lebensmittel), wobei der Verkauf in einem untergeordneten Verhältnis zur Produktion am Ort stehen muss.
 - d) Der Verkauf von nicht am Ort produzierten Gütern (keine Lebensmittel) unter folgenden Bedingungen:
 - Er muss in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit resp. dem Angebot eines Betriebes stehen.
 - Die Nettofläche beträgt nicht mehr als 20% der gewerblichen Nutzfläche, maximal aber 500 m².
 - e) An Ort produzierte Gärtnereiprodukte.
 - f) Verkaufsflächen des Autogewerbes und des Autohandels.
 - g) Verkaufsflächen am Standort Möbel Märki; das Mass und die Art der Verkaufsflächen wird in einem Bebauungsplan festgelegt.
- 3 Der Gemeinderat kann von der Beschränkung der Nettoflächen gemäss Abs. 1 und 2 Ausnahmen gewähren, wenn die Verkaufsnutzungen innerhalb eines zusammenhängenden Areals oder eines Gebäudes in Kombination mit anderen Nutzungen insgesamt weniger als 15 Fahrten DTV pro 100 m² Nutzfläche verursa-

1 Nettoflächen gemäss PBG § 169 Abs. 4

chen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Verkauf von Waren für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf.

- 4 Der Ersatz und die angemessene Erweiterung von Verkaufsnutzungen, die vor dem 1. Dezember 2008 bestanden haben, sind gemäss Art. 13a gewährleistet.

Art. 13a Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone

Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone

- 1 Als angemessene Erweiterung im Sinne von § 178 PBG und Art. 13 Abs. 4 gelten einmalige Nutzungserweiterungen, die gegenüber der bestehenden Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind und die, unter Berücksichtigung der bisherigen und erweiterten Nutzung, nicht zu einem Verkehrsaufkommen führen, das 15 Fahrten DTV pro 100m² realisierte Nutzfläche übersteigt.
- 2 Für die angemessene Erweiterung von bestehenden Nutzungen, deren Verkehrserzeugung bereits über dem Wert von 15 Fahrten DTV pro 100m² realisierter Nutzfläche liegt, kann der Gemeinderat Erleichterungen bewilligen.

Art. 14

Zone für öffentliche Zwecke
ÖZ

- 1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für folgende öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt:
- Schul-, Sport- und Freizeitanlagen
 - Kirchliche und kulturelle Bauten
 - Verwaltung, öffentliche Dienste
 - Einrichtungen für Betagte
- 2 Nutzung, Geschosszahl, Ausnützung usw. werden im einzelnen Fall vom Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und nachbarlichen Interessen festgelegt.

Art. 14a ¹

Grünzone Gewässerraum
Gr-G

- 1 In der Grünzone Gewässerraum bestimmt sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die Grünzone Gewässerraum überlagert Bauzonen. Die überlagerte Fläche zählt zur anrechenbaren Grundstückfläche.

¹ Eingefügt mit Änderung vom 13. September 2016

Art. 15

Übriges Gebiet
ÜG

- 1 Das übrige Gebiet umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist. Es gelten die Bestimmungen für die Landwirtschaftszone.
- 2 Bei ausgewiesenem Bedarf kann im übrigen Gebiet langfristig die Bauzone erweitert werden.

Art. 16

Landwirtschaftszone
Lw

- 1 Für die Landwirtschaftszone gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.
- 2 Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Siedlung gut einordnen. Bei Bepflanzungen sind in der Regel einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Im weiteren gelten die Bestimmungen von § 140 PBG.
- 3 Der Gemeinderat kann an exponierten Standorten grossflächige, feste Anlagen des gewerblichen Gartenbaus untersagen oder zur optischen Abdeckung Bepflanzungen verlangen.

Art. 17

Naturobjekte¹
(Hecken, markante Einzelbäume, Feldgehölze, Uferbestockungen)

- 1 Hecken, markante Einzelbäume, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.²
- 2 Wird im Zonenplan nichts anderes festgelegt, so sind von den Naturobjekten (obere Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen) folgende Abstände einzuhalten:
 - 4 m für Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Verkehrsanlagen (ausg. Fusswege),
 - 8 m für Hochbauten.

-
- 1 Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden in Hecken und Feldgehölzen sowie an oberirdischen Gewässern. Sie dürfen auch nicht in einem Streifen von 3 Metern Breite entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden (Anhang 4.5 der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe, StoV vom 9.6.1986).
 - 2 siehe Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 19.12.1989

- Schutzzone Steinbruch
- 3 Die im Zonenplan bezeichneten Steinbrüche sind als solche zu erhalten und dürfen nicht zugeschüttet oder als Deponieort verwendet werden.
 - 4 Im Weiteren ist der Naturschutzleitplan der Gemeinde Dierikon angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18

Empfindlichkeitsstufen,
Lärmschutz

In lärmbelasteten Gebieten dürfen Baubewilligungen gestützt auf Art. 31 der Eidg. Lärmschutzverordnung nur bei Einhaltung konkreter Schutzmassnahmen erteilt werden. Für die seit dem 1. Januar 1985 eingezonten Flächen ist der Planungswert massgebend.

5.

Bebauungsplan

Hinweis auf PBG

§ 65	Zweck
§ 66	Form und allgemeiner Inhalt
§ 67	Besonderer Inhalt
§ 68	Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
§ 69	Planungsverfahren
§ 70	Rechtswirkungen
§ 71	Kosten

Art. 19

Zuständigkeit Bebauungsplan

Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Sinne des PBG Bebauungspläne zu erlassen.

6.

Gestaltungsplan

Hinweis auf PBG

§ 72	Zweck
§ 73	Form und Inhalt
§ 74	Gestaltungsplanpflicht
§ 75	Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement
§ 76	Modell und Profile
§ 77	Auflageverfahren
§ 78	Genehmigung, grundbuchliche Behandlung
§ 79	Kosten
§ 80	Geltungsdauer

Art. 20

Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen

- 1 Für einen Gestaltungsplan, der die zonengemässen Vorschriften einhält, ist keine Minimalfläche vorgeschrieben.
- 2 Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Rahmen von § 75 Abs. 2 und 3 PBG abgewichen wird, beträgt 4'000 m², in der Dorfkernzone 3'000 m².

Die Ausnützungsziffer kann die maximale Ausnützung gemäss Zonenplan oder Bebauungsplan um höchstens 10 % überschreiten.

Für Projekte, die im Rahmen eines Architekturwettbewerbes erarbeitet und ausgezeichnet wurden und die zur Ausführung gelangen, kann der Gemeinderat einen Zuschlag bis zu 15 % gewähren.
- 3¹ In der Zone W2a kann ein 3. Vollgeschoss nur als voll ausgebautes Dachgeschoss gemäss Art. 25 Abs. 2 realisiert werden. In der Zone W2b ist ein 3. Vollgeschoss ohne Einschränkungen möglich. Weitere Dach- oder Attikageschosse sind in der W2a und W2b nicht zulässig.
- 4 Der Gemeinderat kann Gestaltungspläne, die innert 6 Jahren ab Rechtskraftdatum nur zu einem geringen Teil realisiert sind, überarbeiten lassen, wenn sie veränderten Anforderungen nicht mehr genügen.
- 5 Die im Zonenplan speziell bezeichneten Bauten liegen in Gebieten mit rechtskräftigen Gestaltungsplänen und weichen mit zwei oder mehr Vollgeschossen vom massgebenden Zonenplan ab. Diese Abweichungen in der Geschosszahl werden hiermit ausdrücklich im Sinne von § 75 Abs. 2 PBG als zulässig erklärt.

7.**Planungszone**

Hinweis auf PBG

§	81	Zweck
§	82	Zuständigkeit
§	83	Geltungsdauer
§	84	Verfahren
§	85	Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne

Teil B Landumlegung und Grenzregulierung

Hinweis auf PBG

§ 86-101	Landumlegung
§ 102-104	Grenzregulierung

Teil C Übernahmepflicht, Entschädigungen, Beiträge

Hinweis auf PBG

§ 105	Pflicht zur Übernahme von Grundstücken
§ 106-108	Entschädigungen
§ 109-112	Beiträge

Teil D Bauvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG

§ 113	Benützung öffentlichen Grundes
§ 114	Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund
§ 115	Strassenbenennung, Häusernummerierung
§ 116	Reklameverordnung

II. Erschliessung

Hinweis auf PBG

§ 117	Grundsatz
§ 118	Zufahrt
§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

Art. 21

Abstellplätze für
Fahrzeuge

- 1 Pro Wohnung sind mind. 1.8 Autoabstellplätze zu erstellen, wovon mind. 1 Abstellplatz gedeckt sein muss. Der Garagenvorplatz zählt nicht als Abstellplatz.
- 2 Für Geschäftsbauten, gewerbliche Bauten sowie Bauten mit grösserem Publikumsverkehr bestimmt der Gemeinderat die Zahl der erforderlichen Abstellplätze. Die Richtlinien der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) sind wegleitend.

- 3 Die erforderlichen Abstellplätze sind abseits des Strassenraumes auf privatem Grund zu erstellen.
- 4 Die Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Nutzungsänderungen sind bewilligungspflichtig.
- 5 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 94 StrG erfüllt sind.

Art. 22

Ersatzabgabe

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, für die fehlende Anzahl Abstellflächen eine einmalige, zweckgebundene Ersatzabgabe zu verlangen.
- 2 Die Ersatzabgabe pro fehlende Abstellfläche beträgt Fr. 3'000.--, angepasst an den Luzerner Baukostenindex. Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn zu bezahlen.

III.

Abstände

Hinweis auf PBG

§	120-129	Grenzabstand
§	130-132	Gebäudeabstand
§	133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen
§	135	Strassenabstand
§	136	Waldabstand
§	137	Gewässerabstand

Art. 23

Zusammenbau, Mehrlängenzuschlag

- 1 Der Zusammenbau an der Grenze ist im Sinne von § 129 Abs. 2 PBG gestattet, sofern die zulässige Fassadenlänge gesamthaft nicht überschritten wird.
- 2 In den Dorfkern-, Industrie- und Gewerbebezonen wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet. Dies gilt nicht für die Abstände gegenüber Nachbarzonen.

Art. 24

Strassenabstände

- 1 Für neue ober- und unterirdische Bauten und Anlagen sind die Strassenabstände verbindlich, die in einem Nutzungsplan festgelegt wurden. Von der Gemeinde festgelegte Baulinien entlang von Kantonsstrassen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

- 2 Wo kein solcher Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:
- a) zu Kantonsstrasse 6 m
 - b) zu Gemeindestrassen 5 m
 - c) zu Güterstrassen 4 m
 - d) zu Privatstrassen 4 m
 - e) zu Wegen 2 m
- 3 Werden im Rahmen von Gestaltungsplänen Abstände gegenüber Kantonsstrassen unterschritten, ist eine Ausnahmegewilligung durch das kant. Baudepartement erforderlich.
- 4 Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes (§§ 84 ff.).

IV.

Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe

Hinweis auf PBG

§ 138	Berechnung der Anzahl Vollgeschosse
§ 139	Berechnung der Höhenmasse

Art. 25

Ergänzende Höhenmasse, Dachgestaltung

- 1 Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten folgende Masse:
- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| Kniestockhöhe: | höchstens 0.80 m |
| Dachfirsthöhe bei 2 Vollgeschossen: | höchstens 4.50 m |
| Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten: | höchstens 5.00 m |
- In der 2-geschossigen Wohnzone ist die Kniestockhöhe nur talseitig einzuhalten.
- 2 Wird im Rahmen eines Gestaltungsplanes ein voll ausgebautes Dachgeschoss zugelassen, gelten folgende Masse:
- | | |
|----------------|------------------|
| Kniestockhöhe: | höchstens 1.80 m |
| Dachfirsthöhe: | höchstens 5.00 m |
- 3 Dachaufbauten dürfen in ihrer gesamten Breite nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge beanspruchen. Einschnitte werden wie Aufbauten behandelt.
- 4 Die äussersten Gebäudeteile der Attikageschosse müssen allseitig mind. 2,00 m von der Fassade der Vollgeschosse zurückversetzt sein (ausgenommen Treppen- und Liftanlagen von max. 1/3 einer Fassadenlänge).

V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Hinweis auf PBG

§ 140	Eingliederung, Begrünung
§ 141	Gebäude- und Grundstückunterhalt
§ 142	Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne
§ 143	Niederspannungs- und Schwachstromleitungen, Antennen
§ 144	Gewinnung von Materialien

Art. 26

Begrünung, Versiegelung

Flachdächer sind nach Möglichkeit naturnah zu begrünen. Abstellflächen (u.a. Parkplätze) sind in der Regel wasserdurchlässig zu gestalten.

Art. 27

Anpassung ans Gelände, Niveau des Untergeschosses

- 1 In den Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung, geeignete Grundrisskonzeption, Bepflanzung usw. so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen und Stützmauern auf das nötige Minimum beschränkt bleiben.
- 2 Das Untergeschoss darf an der bergseitigen Fassade max. 80 cm, an der talseitigen Fassade max. 2.70 m aus dem gewachsenen Terrain herausragen und talseitig max. 2.70 m sichtbar sein (Ausnahme: Art. 11 Abs. 3).

Art. 28

Dachgestaltung

- 1 Die Dachneigungen und Dachformen sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.
- 2 Dachaufbauten sind nur zugelassen, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt.

Art. 29

Kulturobjekte

- 1 Der Gemeinderat führt ein Inventar über erhaltenswerte Kulturobjekte. Das Inventar wird den Eigentümern der Objekte eröffnet.
- 2 Für die Veränderung der Kulturobjekte ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

- 3 Im Rahmen von Baugesuchen entscheidet der Gemeinderat über geeignete Schutzmassnahmen wie Fachberatungen, Gestaltungs- und Materialauflagen usw. Erweisen sich die Aufwendungen zur Erhaltung des Objektes aufgrund des Projektes als unverhältnismässig, kann der Gemeinderat das Objekt aus dem Inventar streichen.

Art. 30

Aufschüttungen von unverschmutztem Material

- 1 Aufschüttungen von unverschmutztem Material bedürfen in jedem Fall einer Baubewilligung des Gemeinderates, auch wenn diese nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Umweltschutzrechts über Abfälle und Deponien fallen. Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich deren Zulässigkeit zudem nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2 Aufschüttungen sind gestattet, insbesondere wenn
 - a) sich der Standort aus der Sicht des Umweltschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes eignet
 - b) eine genügende Zufahrt zur Verfügung steht
 - c) keine Naturobjekte oder andere schutzwürdige Gebiete beeinträchtigt werden
 - d) diese nicht zu einer ökologischen Veränderung der Landschaft beitragen.
- 3 Als Unterlagen sind einzureichen:
 - a) Projektpläne über die Gestaltung des Areals vor und nach Abschluss der Aufschüttungen (Rekultivierungsplan) inkl. Schnitte,
 - b) Etappenplan mit zeitlichem Ablauf der Aufschüttung,
 - c) Plan der Verkehrserschliessung.Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen verlangen.
- 4 Der Gemeinderat befristet die Zeitdauer der Aufschüttungen und der einzelnen Etappen. Der Beginn jeder Etappe ist meldepflichtig. Der Gemeinderat verweigert die Inangriffnahme einer Etappe, wenn die vorangehende nicht gemäss Bewilligung rekultiviert und abgeschlossen ist.
- 5 Der Gemeinderat kann offene, störende Areale nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten des Eigentümers rekultivieren lassen.

VI. Sicherheit

Hinweis auf PBG

§	145	Allgemeines
§	146	Gefährdete Gebiete
§	147	Brandmauern
§	148	Aufzüge
§	149	Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte

VII. Schutz der Gesundheit

Hinweis PBG

§	150	Baustoffe
§	151	Benützung der Bauten und Anlagen
§	152	Besonnung
§	153	Belichtung und Belüftung
§	154	Raummasse
§	155	Isolationen
§	156	Ausnahmen
§	157	Behindertengerechtes Bauen
§	158-159	Spielplätze und Freizeitanlagen
§	161	Immissionsschutz
§	162	Bezug von Neubauten

Art. 31

Treppen, Podeste

Bei Treppen und Podesten gilt für Einfamilienhäuser als Richtmass eine Mindestlichtbreite von 1 m. Treppen in Mehrfamilienhäusern müssen mindestens 1.20 m breit sein. Es sind Zwischenpodeste vorzusehen.

Art. 32

Abstellplätze für Kehrrechtgebände

Im Einzugsgebiet der Kehrrechtabfuhr sind bei Neubauten auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Kehrrechtgebände zu schaffen, die für die Kehrrechtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen. Der Gemeinderat kann Sammelplätze für Kehrrechtgebände verlangen.

Art. 33

Rücksicht auf Betagte und Behinderte

Bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie bei privaten Bauten und Anlagen, die vorwiegend der Öffentlichkeit dienen, ist auf die Zugänglichkeit für Betagte und Behinderte zu achten. Als Grundlage für bauliche Massnahmen gelten die eidgenössisch anerkannten Normen und Richtlinien.

Art. 34

Kinderspielplätze

- 1 Bei Wohnbauten und Überbauungen mit mehr als sechs Wohnungen sind Kinderspielplätze im Sinne von § 158 PBG zu erstellen oder sie haben sich über Ablösesummen an gemeinsamen Quartierspielplätzen 2. Stufe zu beteiligen (Fr. 2'000.-- pro Wohnung mit 3 und mehr Zimmern, angepasst an den Luzerner Baukostenindex).
- 2 Vor der Realisierung oder Parzellierung grösserer zusammenhängender Baugebiete verlangt der Gemeinderat an geeigneten Orten die Ausscheidung von Spielflächen für die 2. Altersstufe, die in Realisierung und Unterhalt verbindlich zu regeln sind.

Art. 35

Kompostplätze, Hundeversäuberungsplätze

- 1 Bei grösseren Überbauungen bestimmt der Gemeinderat Kompostplätze, die von der Bauherrschaft zu erstellen und von den Eigentümern zu unterhalten sind.
- 2 Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat jederzeit die Anlegung von Hundeversäuberungsplätzen verlangen. Der Unterhalt geht zu Lasten der Gemeinde.

Art. 36

Nebenräume und Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen

- 1 In Mehrfamilienhäusern und bei verdichteter Bauweise sind genügend grosse Nebenräume (Keller, Estriche, Reduits) von insgesamt mindestens 10 m² Fläche pro Wohnung zu erstellen.
- 2 In Mehrfamilienhäusern sind in Verbindung zum Treppenhaus genügend grosse von aussen ohne Treppe zugängliche Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen von mind. 5 m² Fläche pro Wohnung zu erstellen.

VIII.**Energie**

Hinweis auf PBG

§	163	Ausnützung der Energie
§	164	Isolation gegen Wärmeverlust
§	165	Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizanlagen

IX. Hochhäuser

Hinweis auf PBG

§ 166	Begriff und allgemeine Voraussetzungen
§ 167	Besondere Voraussetzungen
§ 168	Profile

X. Einkaufszentren

Hinweis für PBG

§ 169	Begriffe
§ 170	Allgemeine Voraussetzungen
§ 171	Besondere Voraussetzungen
§ 172	Ausnahmen
§ 173	Planungskosten

XI. Camping

Hinweis auf PBG

§ 174	Begriff der Campingplätze
§ 175	Voraussetzungen für die Bewilligung von Campingplätzen
§ 176	Bewilligungspflicht und -verfahren
§ 177	Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen

XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Hinweis auf PBG

§ 178-179	Bestehende zonenfremde oder baupolizeiwidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen
§ 180	Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
§ 181	Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
§ 182-183	Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Teil E**Baubewilligung und Baukontrolle**

Hinweis auf PBG

§ 184-205	Baubewilligung und Baukontrolle
-----------	---------------------------------

Art. 37

Ergänzende Bestimmungen zu bewilligungsbedürftigen Bauten und Anlagen

In Ergänzung von § 184 PBG sind Lagerplätze bewilligungspflichtig.

Teil F**Rechtsschutz**

Hinweis auf PBG

§ 206	Rechtsmittel
§ 207	Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Art. 38

Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder andere Erlasse nichts anderes vorsehen.

Teil G**Aufsicht, Vollzug, Strafen**

Hinweis auf PBG

§ 208	Aufsicht
§ 209	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
§ 210	Einstellung von Bauarbeiten
§ 211	Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
§ 212	Kosten
§ 213	Strafbestimmung
§ 214	Anzeigepflicht

Art. 39

Zuständige Behörde, Fachleute

1 Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

- 2 Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Begutachtung von Baufragen oder zur Beurteilung von Bauvorhaben auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zuzuziehen.
- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, an besonders exponierten Lagen die Baubewilligung oder die Genehmigung von Bebauungs- oder Gestaltungsplänen von architektonisch qualitätvollen Projekten abhängig zu machen. Der Gemeinderat kann die Durchführung von architektonischen Wettbewerben fördern und unterstützen.

Art. 40

Gebühren

- 1 Der Gemeinderat erhebt neben den Kanzleigebühren gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden von den Gesuchstellern für die Prüfung der Baugesuche, für die Baukontrolle usw. eine Grundgebühr, die sich aufgrund der vorgesehenen Baukosten abgestuft wie folgt bemisst:

Von den ersten Fr. 2'000'000.--	1‰
von den nächsten Fr. 3'000'000.--	0.75 ‰
von dem Fr. 5'000'000.-- übersteigenden Betrag	0.5 ‰
mindestens aber	Fr. 60.--

Zusätzlich werden nach Aufwand Gutachten, Geometernachführungen, Isolationsprüfung und die Behandlung von Einsprachen in Rechnung gestellt.

- 2 Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den für die Gebührenberechnung zugrunde gelegten Baukosten, kann eine revidierte Rechnungsstellung erfolgen.
- 3 Die Gebühr für die Prüfung von Gestaltungsplänen richtet sich nach Aufwand.
- 4 Der Gemeinderat kann Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 41

Indexierte Angaben

Ausgangspunkt für die Berechnung der an den Luzerner Baukostenindex gebundenen Ablösungssummen bzw. Ersatzabgaben für Autoabstellplätze (Art. 22) und Kinderspielplätze (Art. 34, Abs. 1) ist der Indexstand am Tage der Annahme des Bau- und Zonenreglementes durch die Einwohnergemeinde.

Art. 42

Ausnahmen, Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten

- 1 Die Bestimmungen des PBG über Ausnahmen (§ 37), Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 209) und Einstellung der Bauarbeiten (§ 210) gelten ebenfalls für das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Dierikon.
- 2 Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes kann der Gemeinderat in Ergänzung von § 37 PBG bewilligen,
 - a) wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde,
 - b) für öffentliche und im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen,
 - c) für bestehende gewerbliche oder landwirtschaftliche Bauten.
 - d) Für provisorische Bauten mit der Auflage einer zeitlichen Beschränkung

Art. 43

Strafbestimmungen

- 1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.
- 2 Bezüglich der Vorschriften über den Natur- und Landschaftschutz gelten folgende Strafbestimmungen:
 - Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.
 - Wer die Vorschriften der Absätze 2 und 3 des Artikels 17 dieses Bau- und Zonenreglementes verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.
 - Ist mit der Übertretung ein finanzieller Vorteil verbunden, soll dies als Strafverschärfungsgrund berücksichtigt werden. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.
 - Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

Teil H**Schlussbestimmungen**

Hinweis auf PBG

§	215-221	Änderung bisherigen Rechts
§	222-223	Aufhebung bisherigen Rechts
§	224-227	Übergangsbestimmungen

Art. 44

Hängige Gesuche

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften noch nicht bewilligten Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglementes zu behandeln.

Art. 45

Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 16. Oktober 1990, sind aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. April 2000 und vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 1564 vom 31. Oktober 2000.

Geändert an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 und vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 162 vom 15. Februar 2005.

Geändert an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2010 und vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 841 vom 24. August 2010.

Geändert an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2011 und vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 689 vom 12. Juni 2012 sowie der Verfügung des Bundesgerichtsentscheides vom 12. März 2014.

Geändert an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014 und vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 834 vom 19. August 2014

Geändert an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 und vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 301 vom 10. März 2015

Geändert an der Gemeindeversammlung vom 13. September 2016 und vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 41 vom 10. Januar 2017

Anhang

Schemaskizze Terrassenbauten in der 2-geschossigen Wohnzone W2 (Art. 11 Abs. 4)

Terrassenbauten sind möglichst gut der Hangneigung anzupassen.

Sie sind nach max. 4 Stufen (ohne Dach- und Untergeschosse) zu unterbrechen. Folgende Stufen sind in der direkten Falllinie um mindestens eine Terrassenhausbreite seitlich zu verschieben und von der oberen Terrasse deutlich abzusetzen.

Mit Ausnahme der Untergeschosse sind übereinanderliegende Geschosse (inkl. Dach- oder Attikageschosse) mindestens 3.00 m zurückzusetzen.

Sie dürfen seitlich betrachtet an jeder Stelle nicht mit mehr als 2 Geschossen über das gewachsene oder tiefer gelegte Terrain herausragen. Die Beschränkung der maximalen Vollgeschosszahl und die Fassadenlänge gemäss Art. 11 Abs. 2 gilt für Terrassenbauten nicht.

Die Seitenfronten dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen. Die Terrassen, Brüstungen und Treppenanlagen sind stark zu begrünen. Jede Wohnung hat einen direkten seitlichen Gartenaustritt aufs natürliche Terrain aufzuweisen.

